Erläuterungsbericht zur Klarstellungssatzung Enste

Stand: Satzungsbeschluß

1. Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22.02.1995 den Satzungsentwurf über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Enste in der Fassung vom 06.12.1994 als Satzung sowie den Erläuterungsbericht hierzu beschlossen.

2. Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen

Eine auf § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB gegründete Klarstellungssatzung erfordert das Vorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wie es in Enste der Fall ist. Mit ihrer Hilfe wird die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich festgelegt und damit "klargestellt". Diese Satzung hat demnach eine deklaratorische Wirkung und dient lediglich der Rechtssicherheit. Sie erleichtert insbesondere die Arbeit der Bauaufsichtsbehörde, da ein im Satzungsbereich gelegenes Grundstück eindeutig dem Innenbereich zugeordnet ist, diese Frage also nicht erst anhand der Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB geklärt werden muß. Die weitere Frage, ob sich ein Vorhaben in den Bebauungszusammenhang hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, einfügt, ist durch die Klarstellungssatzung nicht beantwortet und muß deshalb nach wie vor anhand vorhandener Unterlagen und durch Ortsbesichtigung geprüft werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ist nicht erforderlich.

3. Abgrenzung

Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich verläuft scharf entlang von Gebäudekanten und Grundstücksgrenzen und bezieht zulässigerweise auch Baulücken innerhalb des Bebauungszusammenhanges in geringem Umfang mit ein.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches im Sinne einer "Abrundung" auf das an der Enster Straße gelegene Teichgrundstück und auf die Flächen beidseitig des Baches, der in den Enster Bach mündet, ist nicht zulässig, da eine von der vorhandenen Bebauung ausgehende Prägung auf weitere Grundstücke oder Grundstücksteile verneint werden muß. Somit verbleiben die nicht eingeschlossenen Grundstücke im Außenbereich.

4. Baudenkmale und Bodendenkmale

Im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Enste befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmale.

5. Gestaltung

Das vorhandene Ortsbild erfährt durch einige Fachwerkgebäude und generell durch den Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen weiß gestrichen und die Satteldächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Es kommen aber auch verschieferte und verbretterte Wand- und Teilwandflächen vor. Die Sockel älterer Gebäude sind aus Bruchstein-Mauerwerk hergestellt.

Um auch in Zukunft für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine dorftypische Baugestaltung zu erhalten, wird flankierend eine Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten gem. § 81 Abs. 1 Ziffer 1 BauO NW erlassen.

6. Ver- und Entsorgung

Die benötigte technische leitungsgebundene Infrastruktur (Trinkwasser-, Strom- und Abwasserleitungen, Postkabel) ist z. T. in den Straßen und z. T. auf Privatgrundstücken (hier: grundbuchlich gesichert) innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden, so daß hieran angeschlossen werden kann.

Die Abwässer werden über Hauptableiter dem Ruhrtalsammler und der neuen Kläranlage in Wildshausen zugeführt.

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden zur genehmigten Deponie Halbeswig verbracht, soweit nicht von den Unternehmen Kippen benutzt werden, die gem. § 4.2 des Abfallbeseitigungsgesetzes genehmigt sind. Außerdem werden, soweit möglich, anfallende Bodenmassen zur Profilierung von Bodenflächen im Plangebiet in Übereinstimmung mit der BauO NW benutzt.

Meschede, 22.02.1995

- Planungsamt -

, (Hess)

Techn. Beigeordneter

Stadt Meschede Der Stadtdirektor Ir Vertretung